

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Auswilderung von Fasane und Rebhühnern (Fasan- und Rebhuhn-Verordnung)

Auf Grund des § 59 Abs. 1a des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 76/2016, wird verordnet:

§ 1

Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die näheren Bestimmungen über die Mindestgröße und Beschaffenheit von Auswilderungsbiotopen für Fasane und Rebhühner, die zulässigen technischen Vorkehrungen, insbesondere Einfriedungen, sowie die maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere pro 100 ha geeignetem Fasan- und Rebhuhnlebensraum auf Revierebene.

§ 2

Standorte für Auswilderungsbiotope

Auswilderungsbiotope für Fasane sind entlang der Wald-Feld-Randlinien, für Rebhühner im Bereich von Strauchhecken-Feldrain-Randlinien vorzusehen. Die Auswilderungsbiotope müssen in einem deckungsreichen Verbund mit anderen fasan- oder rebhuhngerechten Lebensräumen stehen.

§ 3

Mindestgröße der Auswilderungsbiotope

Auswilderungsbiotope müssen eine Mindestgröße von 500 m² aufweisen, die verfügbare Fläche pro auszuwilderndem Tier hat mindestens 8 m² zu betragen.

§ 4

Beschaffenheit der Auswilderungsbiotope

Als natürliche Biotopausstattung und sonstige eingebrachte Infrastruktur müssen ausreichend Unterwuchs in Form von Stauden und Sträuchern mit einem randlinienreichen, buchtig-stufigen Aufbau als Deckung vorhanden sein. Für Fasane sind ausreichend hohe Bäume zum Aufbaumen erforderlich, für Rebhühner ausreichend Deckung, z. B. in Form von großblättrigen Pflanzen. Einstrahlungsbegünstigte Bereiche zum Abtrocknen nach Niederschlägen, zum Aufwärmen und als Huderplätze, natürliche oder künstliche Tränken, trockene Futterstellen sowie offene Unterstände als Sicht- und Witterungsschutz sind vorzusehen. Die Biotopausstattung und Infrastruktur muss jeweils von allen Individuen gleichzeitig genutzt werden können. Vorgelegtes Futter muss ausreichend sowie artgerecht sein und dem Alter der Jungvögel entsprechen.

§ 5

Einfriedungen

Zur Lenkung und zum Schutz der Jungvögel dürfen Auswilderungsbiotope maximal 2 m hoch im dafür erforderlichen Flächenausmaß eingefriedet, jedoch nicht – etwa mit Netzen oder Gittern – überspannt werden. Entlang der Einfriedung dürfen Einschlupfrichter errichtet werden, um den Tieren

jederzeit die Rückkehr in das Auswilderungsbiotop zu ermöglichen. Als zusätzlicher Schutz dürfen Elektroäune verwendet werden.

§ 6

Lebensraumeignung

Für eine ausreichend große, nachhaltig lebensfähige Population müssen Fasan- bzw. Rebhuhnlebensräume, ungeachtet der Reviergröße, eine zusammenhängende Fläche von zumindest 500 ha umfassen. Die Eignung des Fasan- oder Rebhuhnlebensraumes im jeweiligen Revier ist gesamtheitlich zu beurteilen.

Beurteilung der Lebensraumeignung für Fasane auf Revierebene			
gering	mäßig	hoch	sehr hoch
ungünstiges Wald/Hecken/Feld/Gewässerverhältnis, großstrukturiert; wenig zugängliches Wasser; geringe Randliniendichte, wenig Deckungsmöglichkeiten, geringe Vernetzung und Äsungsmöglichkeiten; begrenzte Überwinterungsbedingungen	befriedigendes Wald/Hecken/Feld/Gewässerverhältnis, unterschiedlich strukturiert; lokal mangelndes Vorhandensein einzelner Faktoren, wie Wasser, Randlinien, Deckung, Vernetzung, Äsungsmöglichkeiten, Überwinterungsbedingungen	günstiges Wald/Hecken/Feld/Gewässer-verhältnis, gut strukturiert; hohe Randliniendichte, ausreichend Deckung, gute Vernetzung und Äsungsmöglichkeiten; gute Überwinterungsbedingungen	optimales Wald/Hecken/Feld/Gewässerverhältnis, kleinstrukturierter ganzjährig attraktiver Lebensraum mit sehr hoher Randliniendichte und Deckung, sehr gute Vernetzung und Äsungsmöglichkeiten; sehr gute Überwinterungsbedingungen

Beurteilung der Lebensraumeignung für Rebhühner auf Revierebene			
gering	mäßig	hoch	sehr hoch
ungünstiges Feld/Hecken-verhältnis, hoher Waldanteil, großstrukturiert, geringe Randliniendichte, wenig Deckungsmöglichkeiten, geringe Vernetzung und Äsungsmöglichkeiten, begrenzte Überwinterungsbedingungen	befriedigendes Feld/Heckenverhältnis, unterschiedlich strukturiert; lokal mangelndes Vorhandensein einzelner Faktoren, wie Randlinien, Deckung, Vernetzung, Äsungsmöglichkeiten, Überwinterungsbedingungen	günstiges Feld/Hecken-verhältnis, gut strukturiert; hohe Randliniendichte, ausreichend Deckung, gute Vernetzung und Äsungsmöglichkeiten; gute Überwinterungsbedingungen	optimales Feld/Hecken-verhältnis, kleinstrukturierter, ganzjährig attraktiver Lebensraum mit sehr hoher Randliniendichte und Deckung, sehr gute Vernetzung und Äsungsmöglichkeiten; sehr gute Überwinterungsbedingungen

§ 7

Maximale Anzahl der auszuwildernden Fasane/Rebhühner

(1) Die Festlegung der maximal zulässigen Anzahl der auszuwildernden Tiere pro 100 ha erfolgt auf Grundlage der Eignung und Größe des Fasan- bzw. Rebhuhnlebensraums des jeweiligen Revieres. Nicht als Fasan- oder Rebhuhnlebensraum geeignete Revierteile sind in Abzug zu bringen. In Revieren ohne entsprechende Lebensraumeignung ist eine Auswilderung nicht zulässig.

(2) In Revieren mit einem Fasanlebensraum von geringer Eignung ist eine Auswilderung in der Höhe von maximal 20 Jungfasanen/100 ha, von mäßiger Eignung in der Höhe von maximal 30 Jungfasanen/100 ha, von hoher Eignung in der Höhe von maximal 40 Jungfasanen/100 ha und von sehr hoher Eignung in der Höhe von maximal 50 Jungfasanen/100 ha zulässig.

(3) In Revieren mit einem Rebhuhnlebensraum von geringer Eignung ist eine Auswilderung in der Höhe von maximal 15 Jungrebhühnern/100 ha, von mäßiger Eignung in der Höhe von maximal 20 Jungrebhühnern/100 ha, von hoher Eignung in der Höhe von maximal 25 Jungrebhühnern/100 ha und von sehr hoher Eignung in der Höhe von maximal 30 Jungrebhühnern/100 ha zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer